

# **Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)**

## **für den Friedhof Schönefeld der Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig-Nordost**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Matthäuskirchgemeinde Leipzig-Nordost die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Leipzig-Schönefeld beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 3 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

(5) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet der Friedhofsträger. Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht oder nicht vollständig ab, so entscheidet das Regionalkirchenamt durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann das zuständige Verwaltungsgericht angerufen werden.

## **§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

(1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten (s. § 8, Mindestsatz 5 €).

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## **§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen vom Friedhofsträger wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 7 Gebührentarif**

### **A. Benutzungsgebühren**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**

##### **1. Reihengrabstätten**

|       |  |         |
|-------|--|---------|
| 1.1   | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 210 €   |
| .2    | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)  | 420 €   |
| 2.    | Einheitlich gestaltete Reihengräber / Pflegegräber                     |         |
| 2.1   | für Sargbestattung   |         |
| 2.1.1 | mit Liegestein   | 3.730 € |
| 2.1.2 | mit stehendem Grabmal  | 4.075 € |
| 2.2   | für Urnenbeisetzung  |         |
| 2.2.1 | mit Liegestein   | 2.828 € |
| 2.2.2 | mit stehendem Grabmal  | 3.203 € |

##### **2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)**

|       |                                |         |
|-------|--------------------------------|---------|
| 2.1   | <u>für Sargbestattungen</u>    |         |
| 2.1.1 | Einzelstelle, ein Grablager    | 700 €   |
| 2.1.2 | Doppelstelle, zwei Grablager   | 1.237 € |
| 2.1.3 | Rabattenstelle, ein Grablager  | 825 €   |
| 2.1.4 | Rabattenstelle, zwei Grablager | 1.374 € |
| 2.1.5 | Wandstelle, sechs Grablager    | 3.162 € |
| 2.1.6 | Wandstelle, acht Grablager     | 4.262 € |

|       |  |         |
|-------|--|---------|
| 2.2   | <u>für Urnenbeisetzungen</u>   |         |
| 2.2.1 | I. Ordnung, zwei Grablager   | 750 €   |
| 2.2.2 | II. Ordnung, ein Grablager   | 620 €   |
| 2.3   | Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten, 1/20 der Gesamtgebühr |         |
|       | nach 2.1. je Grablager   | 35 €    |
|       | nach 2.2.1   | 37,50 € |
|       | nach 2.2.2   | 31 €    |

## II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

|     |   |       |
|-----|---|-------|
| 1.1 | Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)  | 210 € |
| 1.2 | Sargbestattung (Verstorbene über 2 Jahre) | 480 € |
| 1.3 | Urnenbeisetzung                           | 220 € |

## III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

## IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 20 € pro Grablager.

## V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

|     |   |       |
|-----|---|-------|
| 1.  | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle pro Benutzung |       |
| 1.1 | Trauerfeier bis 30 min  | 158 € |
| 1.2 | Verlängerte Trauerfeier bis 45 min                                      | 177 € |
| 1.3 | Musikfeier  | 146 € |
| 1.4 | Stille Beisetzung   | 113 € |
| 1.5 | Aufbahrung  | 35 €  |

## VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für Erstgestaltung/ ggf. Zwischenerneuerung, Namensnennung und laufende Pflege der Bepflanzung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

|    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung | 1.387 € |
|----|---|---------|

## B. Verwaltungsgebühren

|    |   |      |
|----|---|------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen | 47 € |
|----|---|------|

|    |   |      |
|----|---|------|
| 2. | Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 47 € |
| 3. | Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden für 3 Jahre   | 47 € |
| 4. | Sicherungsschein bei fehlendem Grabschein   | 20 € |
| 5. | Urnenaufnahmeschein   | 20 € |
| 6. | Steinfreigabeschein   | 20 € |
| 7. | Mahngebühr nach Aufwand, mindestens   | 5 €  |
| 8. | Adressrecherche/ Nachforschung nach Aufwand, mindestens   | 20 € |
| 9. | Nutzungsrechtsübergang inkl. neuem Grabschein   | 20 € |

### **§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### **§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im „Leipziger Amtsblatt“ sowie durch Aushang auf dem Friedhof.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt und in der Friedhofsverwaltung aus und ist auf der Webseite der Kirchengemeinde einsehbar.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 08.11.2011 einschließlich der Änderungen vom 03.07.2014 außer Kraft. Die Gebührenordnung wurde am 09.05.2019 vom Kirchenvorstand in ordentlicher Sitzung beschlossen.

Leipzig, den 22.05.2019

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Matthäuskirchengemeinde Leipzig-Nordost  
gez. Pfr. Konrad Taut (stellvertretender Vorsitzender), gez. Reinhard Riedel, Siegel

### **Kirchenaufsichtlich bestätigt:**

Leipzig, den 05.06.2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Regionalkirchenamt Leipzig  
gez. OKR Teichmann, Leiter Regionalkirchenamt Leipzig, Siegel